

Heilbronner Versorgungs GmbH

Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof Stand 1. November 2013

1. Heizwasserversorgungsvertrag

- 1.1 Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Heilbronner Versorgungs GmbH (nachfolgend HNVG) gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der HNVG (AVHB). Beide Bedingungen (AVBFernwärmeV und AVHB) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVHB haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind 2-fach beizufügen:
- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
 - b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
 - c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
 - d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die HNVG dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.
- 1.4 Die HNVG schließt den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HNVG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.5 Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Nr. 1.4 entsprechend.
- 1.6 In besonderen Fällen kann die HNVG einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.
- 1.7 Das erstmalige Vertragsverhältnis läuft auf Dauer von Zehn Jahren. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Hausanschluss

- 2.1 Im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung sind in alle ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden. Bei der Bebauung der Grundstücke ist deren Lage so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt ins Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.

- 2.2 Die Fertiglegung des Hausanschlusses erfolgt durch die HNVG, wobei die erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer entsprechend den Forderungen der HNVG durchzuführen sind.

Hinweis:

Die Arbeiten für die Fertiglegung des Nahwärme-Hausanschlusses sollten aus Kostengründen parallel zur Fertiglegung des Wasserhausanschlusses und gegebenenfalls weiterer Anschlüsse ausgeführt werden.

- 2.3 Sollten durch Aufteilung der jetzt gebildeten Grundstücke oder durch Erweiterung des Bebauungsgebietes andere Voraussetzungen geschaffen werden, gelten die nachfolgenden Ziffern.

- 2.4 Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der HNVG herzustellen.

In besonderen Fällen können von der HNVG Ausnahmen zugelassen werden.

- 2.5 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- 2.6 Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde kann im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf zur Beheizung seines Gebäudes und zur Warmwasserversorgung aus dem Verteilernetz der Heilbronner Versorgungs GmbH decken.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Die HNVG erhebt einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeüberträgers (Anschlusswert). Der Mindestanschlusswert beträgt 15 kW.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss beträgt **100,67** (84,60) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- 4.4 Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht bei Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück. Ein Teilbetrag ist gemäß Kaufvertrag bei dessen Abschluss fällig. Der Restbetrag ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.

5. Weiterer Baukostenzuschuss

- 5.1 Die HNVG erhebt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 5 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 4.

- 5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei der HNVG zu Veränderungen im Sinne der Nr. 5.1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. Ziffer 4 Nr. 4.4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Nr. 5.3 entsprechend.
- 5.3 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

6. Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagen- teile, sowie den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingun- gen (TAB) der HNVG zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versor- gungsbedingungen Heizwasser (AVHB) enthalten, die Bestandteil dieser AVHB sind.

7. Kundenanlage

- 7.1 Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperrrichtungen der HNVG im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kunden- seitigen Flanschen / Gewinden dieser Hauptabsperrrichtungen. Die Hauptabsperr- richtungen dürfen nur von Bediensteten der HNVG bedient und unterhalten werden.
- 7.2 Um die Funktion der Wärmeversorgung des Baugebietes gewährleisten zu können, wird die HNVG die Wärmeübergabestationen planen.
- 7.3 Das vom Anschlussnehmer beauftragte Heizungsunternehmen wird die Wärmeübergabestationen von der HNVG gemäß Kostenangebot beziehen.
- 7.4 Die Ausführungen in den TAB sind zwingend zu beachten.

8. Hausanschlusskosten

- 8.1 Der Anschlussnehmer hat der HNVG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- 8.2 Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Ein Teilbe- trag ist gemäß Kaufvertrag für das Grundstück bei dessen Abschluss fällig. Der Restbetrag ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Stellt die HNVG für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der HNVG die auf ihn entfallenen anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.
- 8.3 In den Fällen der Ziffer 2 Nr. 2.4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebau- ungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

- 9.1 Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die HNVG in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- 9.2 Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kun- denanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der HNVG zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von der HNVG entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festge- legt.

10. Wärmepreis / Abrechnung

- 10.1 Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zu- sammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der be- zogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird.

Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

- 10.2 Der Grundpreis beträgt **20,11** (16,90) EUR/kW/J. des festgelegten An- schlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung fol- genden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsver- hältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu be- zahlen.
- 10.3 Der Arbeitspreis beträgt **8,89** (7,47) Cent/kWh. Für das nicht in das Ver- sorgungsnetz der HNVG zurückgeführte Heizwasser wird je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.
- 10.4 Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messein- richtung erhoben.
- 10.5 Bei einem Wärmeanschlusswert von mehr als 50 Kilowatt (kW) kann auf An- trag ein Sonderabnahmevertrag abgeschlossen werden.
- 10.6 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gel- ten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die HNVG erhebt für die nach der letz- ten Abrechnung verbrauchten Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Ver- brauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate be- stimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.
- 10.7 Soweit die HNVG die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Män- geln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfun- gen notwendig werden.
- 10.8 Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV un- terbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der HNVG abgerechnet.

11. Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- 11.1 Werden Ansprüche der HNVG gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.
- 11.2 Werden Ansprüche der HNVG aus Baukostenzuschüssen und Hausan- schlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der An- schlussgenehmigung bezahlt, ist die HNVG berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- 11.3 Für alle übrigen Ansprüche der HNVG aus diesen AVHB werden Ver- zugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- 11.4 Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt 30,00 EUR für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nach- nahme berechnet.

12. Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemein ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kos- tenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sonderkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.